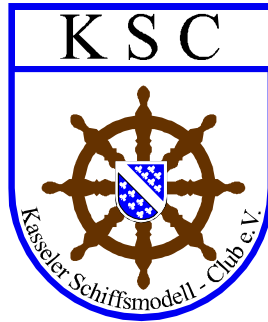


# Kasseler Schiffsmodell-Club e.V.



## **Satzung**

Änderungs-Datum 26. Januar 2007

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Kasseler Schiffmodell-Club e. V.**

in Folge **KSC** genannt,  
und hat seinen Sitz in Kassel.

2. Als Gerichtsstand gilt Kassel

3. Der **KSC** ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember

## §2

Der **KSC** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schiffmodellports. Er möchte Interessenten am Schiffmodellport in seinem Club zusammenführen, ihnen hierdurch die Betätigung in ihrem Sport erleichtern. In Kreisen der Jugend das Interesse wecken, und in der Öffentlichkeit für den maritimen Modellsport werben.
2. Durch Erfahrungsaustausch und gemeinschaftlichem Erstellen verschiedener Bauteile, soll allen Mitgliedern, besonders Jugendlichen unter Anleitung, das selbständige Bauen eines Modells nach Zeichnung ermöglicht werden. In Jugendfreizeiten soll das Sozialverhalten gestärkt, und durch Besuche in technischen Einrichtungen das Wissen der Jugendlichen erweitert, oder vertieft werden.  
Jede politische, militärische, konfessionelle oder gewerbliche Betätigung ist dabei ausgeschlossen
3. Der KSC bildet mit seinen jugendlichen Mitgliedern eine Jugendgruppe, die von einem Jugendleiter geleitet wird. Näheres regelt eine Jugendordnung.

## §3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

## §4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit und Mitarbeit ist ehrenamtlich und darf mit keinerlei wirtschaftlichen oder persönlichen Vorteilen verbunden sein. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.

## §5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §6

### Mitgliedschaft:

Der KSC Kassel e. V. besteht aus:

- a.) Aktiven Mitgliedern
- b.) Passiven Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

1. Mitglied zu §6, a und b kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Clubs bejaht.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt für 6 Monate auf Probe. Während dieser Zeit hat das Mitglied Stimmrecht, kann jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden. Zusammen mit der einmaligen Aufnahmegebühr sind die laufenden Monatsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, können jedoch nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

## §7

### Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme wird mit der Aushändigung des Ausweises vollzogen.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund besonderer Verdienste um den KSC erworben werden.
3. Ehrenmitglieder unterliegen der Satzung. Eine Beitragszahlung entfällt.
4. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## §8

### Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
  2. Austritt: Der schriftliche Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres zulässig unter Wahrung einer vierwöchigen Kündigungsfrist.
- Ausschluß: Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitgliedes durch schriftlichen Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
3. Für den Ausschluß ist die einfachste 2/3 Mehrheit der Versammlung erforderlich, in der der Antrag gestellt wurde.
  4. Ausgeschlossen werden kann, wer das Ansehen und die Interessen des Club schwer schädigt, den Zwecken der Satzung zuwiderhandelt oder einen Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten aufweist.
  5. Ausgeschlossen werden kann zum Ende eines Kalendervierteljahres, in besonders schweren Fällen auch sofort.

## §9

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Clubeinrichtungen, der Beteiligung an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen, solange es seine satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem KSC erfüllt. Es kann Anträge zur Beschlußfassung einbringen und in jedes Ehrenamt berufen werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und Bestimmungen des Clubs sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu beachten und zu unterstützen.

## §10

### Schlichtung von Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtsweges:

1. Die Mitglieder verpflichten sich, beginnend mit ihrem Beitritt alle zwischen ihnen untereinander, bzw. Mit dem Vorstand entstehenden ernsthaften Schwierigkeiten, dem für diesen Fall gewähltem Schiedsgericht zu unterbreiten und sich seiner Entscheidung zu beugen.
2. Das Schiedsgericht wird von den Mitgliedern gewählt. Es besteht aus drei unparteiischen Mitgliedern, die bezüglich des Streitfalles nicht betroffen sein dürfen. Der Streitfall ist binnen kürzester Zeit zu schlichten.

## §11

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
    - a.) den geschäftsführenden Vorstand
    - b.) dem erweiterten Vorstand
- Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
- a.) der erste Vorsitzende
  - b.) der zweite Vorsitzende
  - c.) der Schriftführer
  - d.) der Kassierer
  - e.) der Jugendleiter
- Zum erweiterten Vorstand gehören:
- a.) Kassennobleute
  - b.) die stellvertretenden Jugendleiter
  - c.) der Materialwart
  - d.) die Gruppenleiter der Jugendlichen
  - e.) der stellvertretende Schriftführer

Die Rechtliche Vertretung des **KSC** erfolgt gemäß §26 BGB, nach außen hin durch den geschäftsführenden Vorstand. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Versammlung die Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

## §12

### Mitglieder – Versammlung: (MV)

1. Die MV ist die Mitgliederversammlung im Sinne des §32 BGB. Ort und Zeit werden durch den Vorstand bestimmt. Jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung von mehr als 3 Monaten im Rückstand ist. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Auflösung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
2. Anträge sind spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn beim Vorstand einzureichen. Anonyme Vorschläge sind unzulässig. Vom Vorstand ist eine Tagesordnung zu erstellen. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Stichwortprotokoll zu erstellen.
3. Jahreshauptversammlung  
Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr im 1. Viertel des Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindest 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Verlesung des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden
  - b.) Bericht des Jugendleiters
  - c.) Verlesung des Kassenberichtes durch den Kassierer
  - d.) Revisionsbericht durch die Kassenprüfer
  - e.) Ernennung des Wahlleiters
  - f.) Entlastung des Vorstandes
  - g.) Entlastung des Kassierers
  - h.) Wahl des neuen Vorstandes oder die Bestätigung des alten Vorstandes
  - i.) Wahl von 2 Kassenprüfern
4. Eine außerordentlichen MV wird einberufen, wenn dies der Vorstand für nötig hält oder 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich.
5. Abstimmungen erfolgen nach dem BGB.
6. Vorstandssitzung  
Eine Vorstandssitzung wird nach Bedarf angesetzt.

#### §13

##### Wahlen:

Alle Wahlen sind geheim. Eine Wahl durch Zurufe oder Handheben ist zulässig, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

#### §14

##### Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge:

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche MV.

#### §15

##### Satzungsänderung:

Zur Annahme von Satzungsänderungen ist die einfache 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen MV erforderlich.

#### §16

1. Über eine Auflösung des **KSC** entscheidet die Mehrheit der Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche MV mit der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des **KSC** an den Magistrat der Stadt Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorstehenden Satzung zu verwenden hat.

#### §17

Der **KSC** haftet für Personen oder Sach-Schäden seiner Mitglieder, sofern diese durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Ansprüche fremder Personen sind im Rahmen der bestehenden Versicherungen gedeckt.